



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG
Brückenstraße 9
32549 Bad Oeynhausen

29. September 2022

Seite 1 von 16

Aktenzeichen
700-52.0020/22/8.11.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Erhöhung des Durchsatzes

I. Tenor

Auf den Antrag vom 10.06.2022 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Batterien erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist der Betrieb:

1. Die Erhöhung der Behandlungsmenge für gefährliche Abfälle um 9,9 t/d auf 50,7 t/d (Summe der drei Betriebseinheiten BE 1, BE 3 und BE 4).
2. Die Erweiterung der Betriebszeiten.
3. Der Rückbau der BE 5 (Trafo).
4. Die Optimierung der Lagerbereiche bei unveränderter Lagermenge.
5. Die Außerbetriebnahme des Behandlungsbereichs der BE 2.

Standort

Brückenstraße 9, 32549 Bad Oeynhausen,
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 51 und 116

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Lagerung	310 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	390 t	(gefährliche Abfälle)
Davon Batteriefractionsfraktion oder Batteriemische		50 t (Änderung)
Behandlung	BE 1, 3, 4	50,7 t/d (gefährliche Abfälle)

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Input- und Outputstoffe.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): (unverändert)

Tabelle 1 Inputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 2

Inputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 2 für Primärbatterien (Behandlungsbereich vorübergehend stillgelegt)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) (hier nur Alkali- Mangan- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier nur Zink-Kohle- Batterien und Zink-Luft-Batterien sowie Gemische aus Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: nur metallhaltige Abfälle)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 2 **Inputkatalog BE 1, BE 3, BE 4**

Inputkatalog BE 1, BE 3, BE 4 BE 1 - Automatische Gebindeentleerstation, BE 3 - Sortieranlage für Batteriegemische und BE 4 - Vorsortierung und Automatische Batteriesortierung		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21*	Gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: NiMH-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Lithium- und Li-Ion-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Zink-Kohle- und Alkaline-Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Betriebszeiten

Montag bis Freitag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 Samstag 00:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 Lieferverkehr Werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Ein Betrieb der Anlage zur Nachtzeit ist nur zulässig, wenn die Gebäude der Dieselstraße 4 und der Dieselstraße 5 (zuvor Immissionsorte I 01 und I 04) nicht fremdvermietet sind / nicht von nicht Betriebsangehörigen genutzt werden.

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

8.11.2.1

Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonne je Tag

8.11.2.4

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

8.12.1.1

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1: Auflistung der Antragsunterlagen

2: Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1 Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung

Bestehend aus: Automatischen Gebindeentleerstation mit 2 Kippstationen, Waage, Förderbänder, zwei Siebanlagen, eine Ballenpresse sowie Lagerbereichen

BE 2 Anlage zur Behandlung von Primärbatterien

Bestehend aus: Zerkleinerer VAZ 220-200, Dosierbunker, Fe-Abscheider, Fördereinrichtungen mit Einhausung, Abluftbehandlungsanlage mit Aktivkohlefilter sowie Lagerbereiche.

Hinweis: Der Behandlungsteil der BE 2 ist derzeit außer Betrieb. Vor einer Wiederinbetriebnahme ist eine schalltechnische Beurteilung erforderlich.

BE 3 Manuelle Sortieranlage für Batterien

Bestehend aus: Förderband mit Aufgabeeinheit und Siebeinrichtung, Siebanlage für Knopfzellengemische, Lagerbereich

BE 4 Automatische Batteriesortierung

Bestehend aus: Bunker / Dosierer, Förderband, Siebanlage, Röntgensortieranlage sowie Lagerbereichen

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG festgesetzt:

1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG).

2. Bedingungen

1. Vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung erfassten Änderungen der Anlage (Änderung der Lagerung von Batteriefractions zu Batteriefractions oder Batteriegemische) ist die der Bezirksregierung Detmold gestellte Sicherheitsleistung auf 247.500.- € zu erhöhen (bisher 243.400.- €).

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Die Bezirksregierung Detmold entscheidet über die Eignung eines Sicherungsmittels.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Tel.: 05231 71-0) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden

könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschemissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissions-orten folgende Immissionswerte beziehungsweise Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Tabelle 3

Immissionsort	Immissionswerte tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Immissionswerte nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	Einstufung
IO 2 Dieselstr. 3	51 dB(A)	43 dB(A)	GE
IO 3 Dieselstr. 1	48 dB(A)	40 dB(A)	GE
IO 5 Brückenstr. 9	48 dB(A)	41 dB(A)	GE

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

2. Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebener Stelle ermitteln zu lassen, ob die festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

3. Die schalltechnische Untersuchung der Dekra Bericht- Nr.: 21486/A26692/553614412-B01 vom 09.06.2022 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräu-

schimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.

Insbesondere gilt:

- Tore, Türen und Rauchwärmeabzüge dürfen tagsüber geöffnet sein.
- Während des Nachtbetriebes dürfen Türen geöffnet sein.
- Die Rauchwärmeabzugsanlagen / Lichtkuppel / Lichtbänder sind nachts geschlossen zu halten.
- Die Tore sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten, dürfen aber 10 Minuten / Stunde für Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.
- Die Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Durch eine interne Betriebsanweisung muss sichergestellt werden, dass das „Öffnen“ und „Schließen“ der Tore, Türen, Rauchwärmeabzügen und Fenstern entsprechend geregelt ist.

Zur Nachtzeit dürfen kein an- und abfahrender KFZ-Verkehr, kein Betrieb von Gabelstaplern im Außenbereich und keine Be- und Entladevorgänge durchgeführt werden.

4. Bei der schalltechnischen Prognose der DEKRA, Bericht-Nr. 21486/A26692/553614412-B01 vom 09.06.2022 wurde berücksichtigt, dass die BE 2 – Behandlungsanlage für Primärbatterien nicht mehr betrieben wird. Vor einer erneuten Inbetriebnahme ist zuvor durch eine aktualisierte Schallprognose die Einhaltung der Immissionswerte nachzuweisen. Erst durch eine Bestätigung der Bezirksregierung Detmold darf dann die vorgenannte BE 2 wieder in Betrieb genommen werden.

Abfallrecht

1. Die Lagerung von Material darf nur in den nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Lagerflächen stattfinden (siehe Lagerflächenplan). Für die Lagerung ist eine angemessene Kapazität/Fläche und ein gesonderter Bereich für die Handhabung der Abfälle vorzuhalten.
2. Die Abfälle sind einer optischen Eingangskontrolle zu unterziehen. Zusätzlich sind die Gebinde einer Temperaturkontrolle mittels Wärmebildkamera zu unterziehen, dies ist zu dokumentieren beziehungsweise im Tagebuch zu bestätigen. Thermisch auffällige Gebinde und thermisch auffällige Batterien sind zu sichern und so zu lagern, dass eine Entstehen von Bränden verhindert wird.
3. Nicht genehmigte Abfälle dürfen nicht angenommen werden.
4. Alle Behältnisse und Lagerflächen sind nach Abfall- beziehungsweise Wertstoffart zu Beschildern.

5. Vorhandene Fehlwürfe und Störstoffe sind auszusortieren, in separaten, gekennzeichneten Bereichen zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Art, Menge und Anfallort des Fehlwurfes/Störstoffes sind zu dokumentieren.
6. Die Änderung der Entsorgungswege ist der Bezirksregierung Detmold gemäß § 12 Absatz 2 c des BImSchG mitzuteilen.
7. Betriebstagebuch und Jahresübersicht (Input und Output).
Zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der Anlage anzulegen ist.

Dieses muss alle wichtigen Angaben zum Anlagenbetrieb enthalten, hier insbesondere:

- Angaben über Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angenommenen Abfälle (nach Abfallschlüsselnummern gegliedert), und
- Angaben über Art, Menge und Verbleib des Output-Materials,

Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.

Diese Daten sind in Form einer Jahresübersicht zusammenzustellen und der Bezirksregierung Detmold Dez. 52 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

8. Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 10.06.2022 hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Änderung beinhaltet eine Leistungserhöhung bei gleicher Anlagentechnik. Der höhere Durchsatz wird durch Ausweitung der Betriebszeiten erreicht. Durch den Entfall von zwei Immissionspunkten ist am Anlagenstandort auch ein Nachtbetrieb möglich. Die Änderungen sind hinsichtlich der Art und des Umfangs in ihren Auswirkungen auf die Umwelt geringfügig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm geprüft. Durch den Entfall der Immissionspunkte Dieselstr. 4 und Dieselstr. 5 bestehen gegen die Ausweitung der Betriebszeiten keine Bedenken.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 10.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 500.- € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

500,00 €

(in Worten: Fünfhundert Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 21.06.2021, Aktenzeichen 700-52.0017/21/8.11.2.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- beziehungsweise sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 erlischt die Genehmigung für die BE 2 - Behandlungsanlage für Primärbatterien wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist

3. Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 4 Outputkatalog der Sortieranlage

Outputkatalog der Sortieranlage (BE 3)		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21*	Gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Elektrischen und elektronischen Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: NiMH- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Lithium- und Li- Ion- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren (hier: Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien)	Batterien und Akkumulatoren
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Tabelle 5 Outputkatalog der Aufbereitungsanlage

Outputkatalog der Aufbereitungsanlage BE 2		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle (hier: Filterkassetten aus Filteranlage, Filterstaub und Aktivkohle, quecksilberhaltig)	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier Batteriefinanteil (Schwarzmasse), zink- und manganhaltig)	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier metallhaltige Gemische nach Separierung von eisenhaltigen Bestandteilen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

1. Aufgrund der Änderung im Abfallrecht (z.B. Einstufung der Lithium-Batterien) kann eine Zuordnung der Anlage der Fa. Relux als Störfallanlage gemäß 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) möglich werden. Daraus können entsprechende Anforderungen gemäß der Störfall-Verordnung entstehen.

VII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 6

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	2
1	Antragsformular Zuordnung zur 4. BImSchV, Kurzbeschreibung u. a.	16
2	Angaben zum Betrieb Beschreibung, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	27
3	Angaben zu Emissionen	6
3	Prognose der Schallemissionen	26
4	Angaben zur Sicherheitsleistung	3

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen Verf	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216 / SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924 / SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)